

SATZUNG

über

die Erhebung von Gebühren für Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Bahlingen a.K.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl am 06.08.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) der Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung (nachfolgend „Einrichtungen“) der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die ihr(e) Kind(er) in den Einrichtungen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl betreuen lassen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren werden, außer für die Ferienbetreuung, auf 11 Monate (September bis Juli) verteilt erhoben.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren sind auf ein Konto der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl zu entrichten.
- (2) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebührenschuld wird jeweils bis zum 5. des Veranlagungszeitraumes fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungsformen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Bahlingen a.K. vom 29.05.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 07. August 2018


Harald Lotis
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren Verlässliche Grundschule / Kernzeit, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Bahlingen a.K.

Verlässliche Grundschule/ Kernzeit

Montags bis freitags: 7:30 - 13:15 Uhr (Ausnahme: Schulferien)
Gebühren: 38 € monatlich

Nachmittagsbetreuung

Variante 1

Montags bis freitags: 13:15 – 16:30 Uhr
Gebühren: 5 Tage-Woche = 120 € monatlich
4 Tage-Woche = 98 € monatlich
3 Tage-Woche = 76 € monatlich
2 Tage-Woche = 52 € monatlich
1 Tag / Woche = 27 € monatlich

Variante 2

Montags bis freitags: 13:15 – 14:30 Uhr
Gebühren: 5 Tage-Woche = 73 € monatlich
4 Tage-Woche = 59 € monatlich
3 Tage-Woche = 45 € monatlich
2 Tage-Woche = 31 € monatlich
1 Tag / Woche = 17 € monatlich

Ferienbetreuung (Grundschule)

Gebühr für die Betreuung : Vormittags (8:00 – 12:30 Uhr) = 30 € / Woche
Regelzeit (8:00 – 12:30 und 14:00 – 16:30 Uhr) = 40 € / Woche
Verlängerte Öffnungszeit (7:30 -14:30 Uhr) = 40 € / Woche
Ganztags (7:30 – 16:30 Uhr) = 60 € / Woche